

QUELLENDOSSIER



Zwischen Globalisierung und Ausbeutung – Ein Quellendossier zu den Ostindienkompanien

Autoren: Jonas Kummerer; Sebastian Diedrichs

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Die Ostindienkompanien waren europäische Handelsgesellschaften, welche für den Handel mit Indien sowie Südost- und Ostasien¹ bestimmt waren. Ziel war dabei der Handel mit begehrten Kolonialwaren wie Zucker und Gewürzen, aber auch mit Sklaven. Die Handelskompanien waren allerdings keine regulären Unternehmen, sondern von staatlicher Seite mit besonderen Privilegien und in der Regel auch einer Monopolstellung ausgestattet. Zudem setzten Sie ihre Interessen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch militärisch, teilweise sogar mit eigenen Streitkräften durch. Auch hinsichtlich ihres Aufbaus als Aktiengesellschaft waren Sie fortschrittlich und erfolgreich. So gelangten diese Mischphänomene aus staatlicher und wirtschaftlicher Macht zu weltweitem Einfluss und waren treibende Kräfte der Kolonialisierung und Ausbeutung, aber auch einer frühen Globalisierung.

Dieses Quellendossier fokussiert sich auf die zwei wichtigsten und erfolgreichsten Kompanien. Die „English East India Company“² und die niederländische „Vereenigde Oostindische Compagnie“³. Zwar existierten auch in anderen europäischen Ländern wie Dänemark oder Belgien derartige Einrichtungen, diese waren jedoch weit weniger einflussreich und basierten zudem auf dem Vorbild der beiden Kompanien. Zu der VOC und EIC finden Sie in diesem Dossier eine Sammlung von verschiedenen verlinkten Quellen sowie vereinfachte Übersetzungen, welche den Einsatz der Quellen im Unterricht erleichtern sollen. Ergänzt wird diese Auswahl durch weiterführende Literatur sowie einführende Texte.

Der Einsatz des Dossiers bietet sich im Rahmen des Inhaltsfeld 4 für die Sek I im NRW-Lehrplan „Frühe Neuzeit: Neue Welten, neue Horizonte“ aber auch im Inhaltsfeld 1 „Erfahrungen mit Fremdsein in weltgeschichtlicher Perspektive“ an und bietet schließlich auch Anknüpfungspunkte im Inhaltsfeld 3 der Sek II "Die Menschenrechte in historischer Perspektive".

¹ Im Folgenden ist dieser Raum gemeint, wenn der historische Begriff „East Indies“ verwendet wird. Es handelt sich nicht nur um Ostindien wie der Name vermuten lässt.

² Im Folgenden abgekürzt als EIC.

³ Im Folgenden abgekürzt als VOC.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR ZU DEN OSTINDIENKOMPANIEN

CLULOW, Adam/Mostert, Tristan: The Dutch and English East India Companies. Diplomacy, Trade and Violence in Early Modern Asia, Amsterdam 2018.

MISHRA, Rupali: A Business of State. Commerce, Politics, and the Birth of the East India Company, London 2018.

NAGEL, Jürgen G.: Abenteuer Fernhandel. Die Ostindienkompanien, Darmstadt 2011.

PARTHESIUS, Robert: Dutch Ships in Tropical Waters. The Development of the Dutch East India Company (VOC) Shipping Network in Asia 1595-1660, Amsterdam 2010.

EINFÜHRENDE TEXTE ZUR EIC

- BRITANNICA: East India Company
 - <https://www.britannica.com/money/topic/East-India-Company> [30.01.2024]
 - Kurze Übersicht zur Geschichte der EIC (Englisch)
- CARTWRIGHT, Mark: East India Company, 27.11.2022.
 - https://www.worldhistory.org/East_India_Company/ [30.01.2024]
 - Ausführlichere Übersicht über die Geschichte der EIC (Englisch)
- THE GUARDIAN vom 04.03.2015: William Dalrymple, The East India Company. The original corpoptate raiders.
 - <https://www.theguardian.com/world/2015/mar/04/east-india-company-original-corporate-raiders> [30.01.2024]
 - Kritische Auseinandersetzung mit der EIC

QUELLEN UND ÜBERSETZUNGEN ZUR EIC

Erklärung James II., 1685

Durch diese Erklärung des britischen Königs erhielt die East India Company erneut exklusive Handelsrechte für die sog. „East-Indies“ und somit eine staatlich garantierte Monopolstellung. Die Quelle bietet somit Einblick in die Sonderstellung der Handelskompanie aber auch in das kolonialistische Selbstverständnis eines Staates der fremden Gebiete und Gewässer nach eigenem Dafürhalten aufteilt.

Eine Bekanntmachung des Königs

Um alle Untertanen seiner Majestät, mit Ausnahme der Mitglieder und Gesandten der East-India Company, vom Handel in den East-Indies, abzuhalten und diejenigen die dort sind, zurückzurufen.

Das alleinige Recht auf den Handel in den East-Indies wurde bisher, durch verschiedene königliche Genehmigungen, sowohl die des verstorbenen Königs, unseres geliebten Bruders in ewigem Andenken, als auch anderer unserer edlen Vorfahren, dem Gouverneur und der Kompanie der Händler von London welche in den East-Indies handelt erteilt, mit dem ausdrücklichen Verbot für alle anderen dort Handel zu treiben. Der Handel wurde dank der großen Kosten und Mühen der besagten Kompanie zur großen Ehre und zum Gewinn der Nation betrieben und aufrechterhalten. In letzter Zeit aber haben übelgesinnte Personen, welche den eignen Gewinn dem Gewinn und Ansehen der Nation vorziehen, heimlich und auf unregelmäßige Art und Weise, in ausdrücklicher Missachtung der verschiedenen Verbote und des unzweifelhaften Rechts der Krone zur Lizenzierung, Begrenzung und Regulierung dieses Außenhandels in fernen Teilen der Welt, dort gehandelt. Und dies, zum völligen Verfall des so vorteilhaften Handels für dieses Königshaus. Denn dieser kann nur durch die Unterstützung und Leitung einer Kompanie gewährleistet werden.

Und während der verstorbene König, unser geliebter Bruder, seine große Gnade und Güte gegenüber seinen Untertanen hinsichtlich dieses unstrittbaren Vorrechts gezeigt hat, erzwingen wir von all unseren geliebten Untertanen unbedingtes Gehorsam in dieser Sache. Und auf die bescheidene Bitte der besagten Kompanie hin, verfügen wir, dass solche Übeltäter, die entgegen den besagten Patentbriefen und Proklamationen, in Missachtung der Krone und der Würde unseres verstorbenen Bruders, widerrechtlich in das besagte Handelsgeschäft eingedrungen sind, in unserem Namen gerichtlich verfolgt werden, damit sie entsprechend ihrer Vergehen bestraft werden können.

Und damit all unsere geliebten Untertanen in Zukunft die Strafen vermeiden, welche durch ihren Ungehorsam in dieser Sache entstehen: Wir verbieten hiermit strikt allen und jedem unserer geliebten Untertanen, außer der besagten Handelsgesellschaft und ihren Nachfolgern und Anderen, die unter der Lizenz der besagten Handelsgesellschaft stehen, in den besagten East-Indies oder in irgendeiner Bucht, einem Fluss oder Hafen, oder irgendeinem anderen Ort innerhalb der Grenzen der Charta der besagten Handelsgesellschaft, die ihnen von unserem verstorbenen Bruder im Dreizehnten Jahr seiner Herrschaft erteilt wurde, zu handeln, sich dort aufzuhalten oder diese zu besuchen. Ihnen droht unser großer Missfallen und, dass wir gegen sie wegen Verstoßes gegen unsere Gesetze und unsere königliche Autorität vorgehen, und ihre Boote und Schiffe

beschlagnahmen. Und damit unser Wille beachtet und ausgeführt wird befehlen wir hiermit auch allen relevanten Amtsträgern und sonstigen Personen die im Dienst der Ostindien-Kompanie eingesetzt sind Schiffe welche nicht zu der besagten Handelskompanie gehören, anzugreifen, festzunehmen und zu beschlagnahmen.

Und wir fordern mit dieser Proklamationen alle unsere Untertanen die sich in Ostindien befinden, egal ob auf den Meeren oder sonstigen Gebieten innerhalb der Charta, mit Ausnahme die der Handelskompanie angehörigen, dass jeder von ihnen innerhalb von acht Stunden nach dem Erhalt dieser Urkunde in unser Königreich zurückzukehren, unter der Androhung von Strafe die ihnen droht.

Bekanntgegeben an unserem Hof in Whitehall, am 5. Tag des Aprils 1685. Im fünften Jahr unserer Herrschaft

Gott schütze den König

Vereinfachte und gekürzte Übersetzung durch Jonas Kummerer nach: By the King, A Proclamation for Restraining all His Majesties Subjects, but the Members and Agents of the East-India Company, to Trade in the East-Indies, and Recalling such as are there.

<https://gallery.lib.umn.edu/exhibits/show/proclamations-on-trade-and-com/item/2017>

[30.01.2024]

Aktie der EIC von 1775

Der Handel mit den sog. East-Indies gehörte zu den teuersten und riskantesten Formen des Fernhandels. So schickte die EIC zwischen 1601 und 1640 insgesamt 168 Schiffe in die „East Indies“, von denen lediglich 104 zurückkehrten.⁴ Zudem dauerte eine Reise mindestens ein Jahr oft aber auch bis zu drei oder vier Jahre. Daher bot es sich an, Anteile in Form von Aktien zur Finanzierung der Handelsreisen zu nutzen. Dies erlaubte den Kompanien, das finanzielle Risiko zu streuen und gleichzeitig die ausreichende Finanzierung der teuren Unterfangen zu gewährleisten. Die Investoren zahlten gemeinsam ein und die durch den erfolgreichen Handel entstandenen Dividende wurde im Anschluss proportional zu den Investitionen aufgeteilt.⁵

- British East India Company Stock Purchased by Female Investor in 1775
 - https://auction.universityarchives.com/auction-lot/british-east-india-company-stock-purchased-by-fem_9C44596AE7 [30.01.2024]

⁴ Mishra, Rupali: A Business of State – Commerce, Politics, and the Birth of the East India Company, London 2018, S. 6.

⁵ ebd.

EINFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUR VOC

- DEUTSCHLANDFUNK vom 17.03.2023: Regina Kusch, Die Niederländische Ostindien-Kompanie. Der erste Global Player.
 - <https://www.deutschlandfunk.de/17-03-1798-die-niederlaendische-ostindien-kompagnie-wird-verstaatlicht-dlf-4a6a8a6e-100.html> [30.01.2024]
 - Radiobeitrag mit Kurzübersicht zu wichtigen Punkten zur Geschichte der VOC
- Atlas of Mutual Heritage
 - <https://www.atlasofmutualheritage.nl/en/> [30.01.2024]
 - Interaktive Karte mit allen Besitzungen und Handelsrouten der VOC
- GEO: Erbarmungslose Kolonialverbrechen. Die Dunkle Seite des Glanzes.
 - <https://www.geo.de/wissen/weltgeschichte/niederlande-erbarmungslose-kolonialverbrechen-die-dunkle-seite-des-glanzes-30180264.html> [30.01.2024]
 - Zu den Kolonialverbrechen der VOC sowie zur kritischen Einordnung des sog. „Goldenen Zeitalters“
- HET SCHEEPVAART MUSEUM: Winterse Specerijn, 29.11.2022.
 - <https://www.hetscheepvaartmuseum.nl/collectie/artikelen/558/winterse-specerijen> [30.01.2024]
 - Zum Gewürzhandel der VOC (Auf Niederländisch, Übersetzung im Browser oder durch DeepL gut möglich)
- BRITANNICA: Dutch East India Company
 - <https://www.britannica.com/money/topic/Dutch-East-India-Company> [30.01.2024]
 - Übersichtsdarstellung zur VOC (Englisch)
- WESTERN AUSTRALIAN MUSEUM: Spices and the riches of Asia.
 - <https://museum.wa.gov.au/explore/dirk-hartog/voc-united-dutch-east-india-company> [30.01.2024]
 - Übersichtsdarstellung zur VOC und Rolle des Gewürzhandels (Englisch)
- FRANKFURTER RUNDSCHAU vom 16.03.2023: Arno Widman, Beginn des Kapitalismus. Die Verwandlung der Welt.
 - <https://www.fr.de/kultur/gesellschaft/beginn-des-kapitalismus-die-verwandlung-der-welt-92150221.html> [30.01.2024]
 - Zur ökonomischen Dimension der VOC

QUELLEN UND ÜBERSETZUNGEN ZUR VOC

Patentbrief der VOC sog. „Octrooi“⁶ von 1602

- Bild der Originalurkunde mit Informationen
 - <https://www.nationaalarchief.nl/beleven/onderwijs/bronnenbox/voc-octrooi-1602#collapse-1611> [30.01.2024] (Die Website ist auf Niederländisch die Übersetzung im Browser oder mit DeepL ist aber problemlos möglich)
- Transkript des Dokuments
 - <https://www.vocsite.nl/geschiedenis/octrooi1602/> [30.01.2024]

⁶ Äquivalent zum Charter oder Patent der EIC, erlaubte den Handel und sicherte das Monopol.

Auszug aus: Hugo Grotius: Mare liberum (1609)

Dieses Werk des protestantischen Rechtsgelehrten und Politikers Hugo Grotius richtete sich gegen die Besitzansprüche anderer Nationen, stellte das Meer als internationales Gebiet dar und befürwortete Freihandel. Damit reagierte man auf mögliche spanische und portugiesische Besitzansprüche in den angestrebten Handelsgebieten⁷. Somit war es auch Rechtfertigungsgrundlage für das Handeln der niederländischen VOC.

<p>MARE LIBERUM</p> <p>SIVE</p> <p>DE JURE QUOD BATAVIS COMPETIT AD INDICANA COMMERCIA DISSERTATIO</p>	<p>FREIES MEER</p> <p>ODER</p> <p>ERÖRTERUNG ÜBER DAS RECHT, DAS DEN NIEDERLÄNDERN ZUKOMMEN SOLLTE IN BEZUG AUF DEN INDIEN-HANDEL</p>
<p>CAPUT I.</p> <p>Iure gentium quibusvis ad quosvis liberam esse navigationem.</p> <p>PROPOSITUM est nobis breviter ac dilucide demonstrare, ius esse Batavis, hoc est Ordinum Foederatoru Belgicogermaniae subditis, ad Indos, ita uti navigant, navigare, cumq; ipsis comercia colere. Fundamentum struemus hanc iuris Gentium, quod primum vocant, regula certissimam, cuius perspicua atque immutabilis est ratio: Licere cuivis genti quam vis alteram adire, cumq; ea negotiari. Deus hoc ipse per naturam loquitur, cum ea cuncta quibus vita</p>	<p>KAPITEL I.</p> <p>Nach dem Völkerrecht⁹ ist die Seereise eines jeden zu einem jeden frei.</p> <p>Es ist unser VORHABEN, kurz und klar zu zeigen, dass es das Recht der Niederländer ist, das heißt der Untertanen der konföderierten Niederlande, zu den Indern zu segeln, so wie diese es ebenfalls tun (können), und dabei mit ihnen Handel zu pflegen. Wir werden diese bestimmte Regel des Völkerrechts (die sie primär nennen) als Grundlage schaffen, deren Grund klar und unveränderbar ist, dass es für jede Nation rechtmäßig ist, zu jeder anderen zu gehen und mit ihr Handel zu treiben. Gott selbst spricht dies</p>

⁷ NAGEL, Jürgen G.: Abenteuer Fernhandel. Die Ostindienkompanien, Nagel, Jürgen G.: Abenteuer Fernhandel. Die Ostindienkompanien, Darmstadt 2011, S. 38-39.

⁹ Der Ausdruck „ius gentium“ kann bereits bei Grotius mit dem Begriff „Völkerrecht“ übersetzt werden. Allerdings bedarf es dann der Erläuterung, dass die frühneuzeitliche Vorstellung eine gänzlich andere ist als die neuzeitliche oder gegenwärtige Vorstellung eines „Völkerrechts“, die maßgeblich durch die Erfahrung der Weltkriege sowie der Charta der Vereinten Nationen beeinflusst wurde, um den Begriff nicht anachronistisch zu verwenden.

indiget omnibus locis suppenditari a natura no vult: artibus etiam alijs alias gentes dat excellere. ⁸	durch die Natur, weil er nicht will, dass all jene Dinge, die das (menschliche) Leben braucht, nicht an allen Orten von der Natur hinreichend zur Verfügung gestellt werden und gibt auch einigen Völkern die Möglichkeit, andere in den Künsten zu übertreffen.
---	--

Übersetzung durch Sebastian Diedrichs nach: GROTIUS, Hugo: *Mare liberum: sive de iure quod Batavis competit Indicana commercia dissertatio*. Impresa primum, 1609, S. 1. Zit. nach URL: <https://www.digitale-sammlungen.de/en/view/bsb10182976?page=8,9> [04.12.2023]

Porzellanfigur eines stehenden Mannes im Stil des sog. Familie noire, ca. 1720

Keramik aus China erfreute sich großer Beliebtheit bei wohlhabenden Kaufleuten. Als in China gefertigte Auftragsarbeit ist die Figur daher ein Zeugnis der voranschreitenden Globalisierung. Zudem ist diese Darstellung eines afrikanischen Mannes sowohl Ausdruck chinesischer Traditionen in der Keramik als auch eines rassistischen und vorurteilsbehafteten europäischen Blicks. Die Texte auf der Website des Maritimen Museums der Niederlande lassen sich gut mithilfe von DeepL¹⁰ oder vergleichbaren Programmen übersetzen und können so für den Unterricht erschlossen werden. Hier finden sich auch weitere Informationen zur Darstellung afrikanischer Menschen in Gemälden aus der Zeit.

- HET SCHEEPVAART MUSEUM: Chinees porselein. Het beeld van de „ander“, 01.11.2019.
 - <https://www.hetscheepvaartmuseum.nl/collectie/artikelen/1556/het-beeld-van-de-ander-afrika-door-chinees-europese-ogen> [30.01.2024]

East Indian Market Stall in Batavia, 1640

Unter anderem der, aus niederländischer Sicht, erfolgreiche Handel mit Kolonialwaren und Sklaven führte zu einer Periode großen Wohlstands in den Niederlanden. Hierdurch entwickelte sich ein Kunstmarkt der eine große Anzahl von Gemälden, insbesondere die typischen Stillleben, hervorbrachte.¹¹ Doch nicht nur die gesteigerte Produktion von Kunst war Ausdruck der kolonialen Aktivitäten der Niederlande. Auch die Bilder selbst spiegeln die kolonialen Einflüsse zum Teil wieder.

- A Market Stall in Batavia, Andries Beeckman, Öl auf Leinwand, c. 1640- c. 1666, Rijksmuseum.
 - <https://www.rijksmuseum.nl/en/collection/SK-A-4070> [30.01.2024]
 - PROTSCHKY, Susie: Dutch Still Lifes and Colonial Visual Culture in the Netherlands Indies, 1800-1949, in *Art History* 34, S. 510-535: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/j.1467-8365.2010.00800.x> [30.01.2024]
 - weiterführend zu u.a. dem oben genannten Gemälde

¹⁰ Zu finden unter: <https://www.deepl.com/translator>.

¹¹ PROTSCHKY, Susie: Dutch Still Lifes and Colonial Visual Culture in the Netherlands Indies, 1800-1949.



- FIORE, Julia: In Dutch Stil Lifes, Dark Secrets Hide behind Exotic Delicacies, 04.09.2018.
 - <https://www.artsy.net/article/artsy-editorial-dutch-lifes-dark-secrets-hide-exotic-delicacies> [30.01.2024]
 - Zu kolonialen Spuren und Einflüssen in niederländischen Gemälden
- RAY, Arianna: The Not-So-Golden Age of Holland, 07.09.2022.
 - <https://www.artic.edu/articles/1012/the-not-so-golden-age-of-holland> [30.01.2024]
 - Kritische Einordnung der sog. „Golden Age“ in den Niederlanden sowie zu kolonialen Themen in Gemälden

Internetverweise sind naturgemäß schnelllebig. Sollten Sie feststellen, dass Links inaktiv geworden sind oder inzwischen auf unpassende, möglicherweise sogar rechtswidrige Inhalte verweisen, bitten wir um einen Hinweis an die QVID-Redaktion, damit die betreffenden Internetverweise erneut geprüft und ggf. entfernt werden können.